

unter [www.vorsorgeregister.de](http://www.vorsorgeregister.de) erfolgen. Registrierungsgebühren fallen einmal an; sie betragen 2008 durchschnittlich 12,74 €. Weitere Informationen sind telefonisch unter 01805 355050 zu erhalten.

6. Tätigkeiten auf der Grundlage der Vorsorgevollmacht sind für den Steuerberater vereinbarte Tätigkeiten i. S. d. § 57 Abs. 3 Nr. 2 und 3 StBerG, für die die Steuerberatergebührenverordnung unmittelbar nicht gilt. Auf der Grundlage der §§ 612 Abs. 2, 632 Abs. 2 BGB kann aber die Regelung zur Zeitgebühr (§ 13 StBGebV) entsprechend angewandt werden. Soweit der Berufsangehörige dagegen in seiner Eigenschaft als Steuerberater tätig wird und Aufgaben nach § 33 StBerG wahrnimmt (Buchführung, Abschlüsse, Prüfungen), berechnen sich diese Leistungen unmittelbar nach der Steuerberatergebührenverordnung.

## **Hinweise zur Verwendung der Patientenverfügung**

Das Dritte Gesetz zur Änderung des Betreuungsrechts vom 29. Juli 2009 (BGBl. I, S. 2286), das am 1. September 2009 in Kraft getreten ist, hat erstmals eine gesetzliche Regelung der Patientenverfügung getroffen. Ziel des Gesetzes ist es, für alle Beteiligten mehr Rechtssicherheit zu schaffen. Insbesondere soll sichergestellt werden, dass der das Betreuungsrecht prägende Grundsatz der Achtung des Selbstbestimmungsrechts entscheidungsunfähiger Menschen auch bei medizinischen Behandlungen beachtet wird.

Die Neuregelung, die sich gleichermaßen an Betreuer wie Bevollmächtigte des Verfügenden richtet, stellt sich in ihren Grundzügen wie folgt dar:

Ein einwilligungsfähiger Volljähriger kann vorab für den Fall seiner Einwilligungsunfähigkeit schriftlich festlegen, ob er in bestimmte ärztliche Behandlungen einwilligt oder diese untersagt (Patientenverfügung). Dies gilt unabhängig von Art und Stadium einer Erkrankung des Betreuten (§ 1901a Abs. 3 BGB). Die Patientenverfügung ist jederzeit formlos widerrufbar. Hat der Patient die Fähigkeit zur Einwilligung verloren, prüft der Bevollmächtigte, ob die damals getroffenen Festlegungen auf die aktuelle Sachlage zutreffen. Der Bevollmächtigte hat gegebenenfalls dem in der Patientenverfügung zum Ausdruck kommenden Willen Geltung zu verschaffen (vgl. § 1901a Abs. 1 BGB).

Besteht die Gefahr, dass der Patient stirbt oder einen schweren und länger andauernden Schaden erleidet, bedarf die Einwilligung bzw. Untersagung der Behandlung durch den Bevollmächtigten der Genehmigung des Betreuungsgerichts. Diese ist zu erteilen, wenn die Entscheidung dem Willen des Patienten entspricht. Sind sich Arzt und Bevollmächtigter darüber einig, dass Letzteres der Fall ist, muss keine Genehmigung des Betreuungsgerichts eingeholt werden (vgl. § 1904 BGB).

Liegt keine schriftliche Patientenverfügung vor oder treffen die Festlegungen des Patienten nicht auf die Sachlage zu, hat der Bevollmächtigte seine Entscheidung unter Berücksichtigung der Behandlungswünsche bzw. des mutmaßlichen Willens des Patienten zu treffen. Zur Ermittlung dieses Willens sind konkrete Anhaltspunkte, insbesondere mündliche oder schriftliche Äußerungen, ethische oder religiöse Überzeugungen und sonstige Wertevorstellungen des Patienten zu berücksichtigen. Im Regelfall soll der Bevollmächtigte zur Ermittlung dieser Umstände nahe Angehörige und sonstige Vertrauenspersonen des Patienten anhören (vgl. §§ 1901a Abs. 2, 1901b Abs. 2 BGB).

Begleitend dazu werden in Artikel 2 des Gesetzes Regelungen im Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamG) geändert. Insbesondere ist darauf hinzuweisen, dass in betreuungsrechtlichen Verfahren über die Genehmigung nach § 1904 Abs. 2 BGB stets ein Verfahrenspfleger zu bestellen ist (§ 298 Abs. 3 FamFG). Ist Verfahrensgegenstand eine Genehmigung im Sinne des § 1904 Abs. 1 oder 2 BGB, ist vor der gerichtlichen Entscheidung ein Sachverständigengutachten einzuholen, wobei der Sachverständige und der behandelnde Arzt nicht personengleich sein sollen (vgl. § 298 Abs. 4 FamFG).

Der BGH hat mit Urteil vom 25. Juni 2010 – 2 StR 454/09 – festgestellt, dass mit Inkrafttreten des oben genannten Gesetzes zum 1. September 2009 dem Patientenwillen, erst recht, wenn er sich in einer Patientenverfügung niederschlägt, Bindungswirkung zukommt und auch den Abbruch lebenserhaltender Behandlungen – unabhängig von Art und Stadium der Erkrankung – rechtfertigt, sodass ein darauf gerichtetes Handeln, etwa eines Arztes oder naher Angehöriger, nicht länger strafbar ist.

Es ist empfehlenswert, die Patientenverfügung mit einer Vorsorgevollmacht zu verbinden. Der DWS-Verlag bietet neben der Patientenverfügung auch eine entsprechende Vorsorgevollmacht an.